



Aktenzeichen: B 1 S 203/99
3 B 86/99 — VG Halle

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn R N

*Antragstellers und
Rechtsmittelgegners,*

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Remmers, Robra und Meyer,
Hegelstraße 28, 39104 Magdeburg -

g e g e n

das Katasteramt Zeitz,
vertreten durch den Amtsleiter, Donaliesstraße 17, 06712 Zeitz,

*Antragsgegner und
Rechtsmittelführers zu 1),*

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner,
Halberstädter Straße 40 a, 39112 Magdeburg,

beigeladen: Das Ministerium des Innern,
vertreten durch den Minister, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg,

Rechtsmittelführers zu 2),

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Appelhagen und Partner,
Halberstädter Straße 40 a, 39112 Magdeburg -

w e g e n

Entlassung aus dem Beliehenenverhältnis,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 1. Senat – am
25. April 2000 beschlossen:

Auf den Antrag der Rechtsmittelführer werden die Beschwerden gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle - 3. Kammer - vom 07. Oktober 1999 zugelassen.

Auf die Beschwerden wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle - 3. Kammer - vom 07. Oktober 1999 abgeändert. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I) Die Beschwerden werden gemäß § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die der Antragsgegner und der Beigeladene in der nach § 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO gebotenen Weise dargelegt haben, zugelassen.

II) Die zulässigen Beschwerden des Antragsgegners und des Beigeladenen haben auch in der Sache Erfolg. Soweit der Antragsteller sinngemäß geltend macht, seinem Widerspruch gegen die Entlassung aus der Beileihung als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur komme in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, ist der Antrag mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig (1). Soweit er beantragt, dem Antragsgegner aufzugeben, ihn bis zur Entscheidung in der Hauptsache als Vermessungsingenieur zu bestellen bzw. ihm zu bescheinigen, dass er weiterhin öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, ist der Antrag unbegründet (2).

1) Soweit der Antragsteller sinngemäß geltend macht, seinem Widerspruch gegen die Entlassung aus dem Amt als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in dem Bescheid des Antragsgegners vom 30. März 1999 komme aufschiebende Wirkung zu, ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes unzulässig. Zwar hat der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Diese Rechtsfolge kann in den Fällen der sog. faktischen Vollziehung vom Gericht in entsprechender Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO festgestellt werden, wenn die Behörde Vollzugsmaßnahmen einleitet, obwohl die Voraussetzungen der sofortigen Vollziehung nicht vorliegen (vgl. u. a. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., zu § 80 Rdnr. 181). Doch kommt einem Widerspruch aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn der angefochtene Verwaltungsakt - wie hier - bei Erhebung des Widerspruchs bereits in Bestandskraft erwachsen war und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Widerspruchsfrist weder beantragt worden war noch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Behörde gehalten sein könnte, von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren (vgl. OVG LSA, Beschl.

v. 22.11.1994 - 2 M 9/94 -; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl. zu § 80 Rdnr. 50). Der Widerspruch gegen den ihm am 30. März 1999 zugegangenen Bescheid ist erst am 10. Mai 1999 und somit nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) beim Antragsgegner eingegangen.

Die Belehrung über den Rechtsbehelf ist auch nicht unrichtig i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO erteilt worden, so dass der Antragsteller binnen eines Jahres nach Bekanntgabe Widerspruch erheben könnte. Für die Vollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung i. S. d. § 58 Abs. 1 VwGO genügt entgegen der Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers der Hinweis auf die Behörde, bei der der Widerspruch gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu erheben ist. Eines Hinweises auf die Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat und bei der der Widerspruch fristwährend gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 VwGO ebenfalls erhoben werden könnte, ist nicht erforderlich (vgl. u. a.: BVerwG, Buchholz 310 § 58 Nr. 28 [nur Leitsatz]; Meissner, in Schoch/Schmid-Aßmann [Hrsg.], VwGO, zu § 58 Rdnr. 26). Über den Rechtsbehelf ist der Antragsteller auch nicht deshalb unrichtig belehrt worden, weil der Antragsgegner in dem Text die Wendung gebraucht hat, der Widerspruch ist „bei mir (Behördenbezeichnung und Anschrift siehe oben)“ zu erheben. Zwar ist eine Belehrung dann unzutreffend, wenn ihr Erklärungsinhalt geeignet ist, die Einlegung des Rechtsbehelfs deshalb zu erschweren, weil sie bei einem verständigen Betroffenen einen Irrtum über die formellen Voraussetzungen für die Erhebung eines zulässigen Widerspruchs herbeiführen kann. Ob eine Belehrung mit einer nicht gewollten Erschwerung der Einlegung des Rechtsbehelfs verbunden ist, bestimmt sich nach dem Horizont eines verständigen besonnenen Betroffenen. Denn die Rechtsbehelfsbelehrung ist für den geschäfts- und prozessfähigen Bürger bestimmt und muss sich deshalb nicht an den Fähigkeiten einer unmündigen Person orientieren, die sich nicht zu helfen weiß (BVerwG, Buchholz 310 § 58 VwGO Nr. 31; BVerwGE 25, 261 <S. 262>). Sie dient dazu, die Rechtsunkenntnis des Widerspruchsführers in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beseitigen. Hingegen ist es nicht Aufgabe von Rechtsbehelfsbelehrungen, dem Betroffenen bis nahezu an die Grenze der Bevormundung alle eigenen Überlegungen bezüglich der Art seines weiteren Vorgehens nach Erhalt des Bescheides abzunehmen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers wird mit der vom Antragsgegner gewählten Wendung nicht der Eindruck erweckt, der Widerspruch könne nur bei dem Behördenleiter selbst erhoben werden. Der gesamte Bescheid ist in derselben personalen Form gehalten wie die Rechtsbehelfsbelehrung. Lässt aber der Bescheid selbst bei einem verständigen Dritten nicht den Eindruck entstehen, nicht die Behörde, sondern allein der Amtswalter stehe hinter dem Inhalt des Bescheides, so gilt Entsprechendes für die Rechtsbehelfsbelehrung. Sie lässt hinreichend deutlich werden, dass der Widerspruch bei der Behörde zu erheben ist.

2) Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung festgestellt, dass die Entlassungsverfügung des Antragsgegners vom 30. März 1999 nichtig ist. Zwar sind die Verwaltungsgerichte gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO befugt, einstweilige Anordnungen zu erlassen, wenn dies zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder drohenden Gefahren oder aus sonstigen Gründen nötig ist. Indes hat der Antragsteller den geltend gemachten Anordnungsanspruch entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht in der erforderlichen Weise glaubhaft gemacht (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2 ZPO). Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Senat keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch, als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig zu sein, tatsächlich zusteht. Denn zum einen ist die Entlassung des Antragstellers aus der Beleihung nicht nichtig (a). Zum anderen fehlt es für den beim Verwaltungsgericht gestellten Antrag, ihn bis zur Entscheidung in der Hauptsache zum Vermessungsingenieur zu bestellen, am Anordnungsgrund (b).

a) Gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG LSA - die Nichtigkeitsgründe des § 44 Abs. 2 VwVfG LSA sind hier augenscheinlich nicht einschlägig - ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet (aa) und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (bb). Diese Voraussetzungen sind indes nicht erfüllt.

aa) An einem besonders schweren Mangel leidet ein Verwaltungsakt nur, wenn der Form- oder Inhaltsfehler mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar ist (BVerwG, DVBl. 1974, 562 <S. 564>). Derartige schwere Formfehler haften dem Bescheid nicht an. Der Bescheid vom 30. März 1999 ist vom Antragsgegner als der nach dem Erlass des beigeladenen Ministeriums des Innern vom 29. April 1997 i. S. d. § 18 ÖbVermlngG zuständigen Aufsichtsbehörde - auf den Antrag des Antragstellers vom 23. März 1999 und nach Einholung der unter dem 30. März 1999 erteilten Zustimmung des beigeladenen Ministeriums - erlassen worden. Es kann offen bleiben, ob die Delegation der Entscheidungsbefugnis vom beigeladenen Ministerium des Innern auf die Katasterämter in dem Erlass vom 29. April 1997 wirksam ist. Für die Wirksamkeit der Delegation spricht immerhin, dass das ÖbVermlngG - wie auch das Verwaltungsgericht darlegt - selbst keine Bestimmung der für die Entlassung öffentlich bestellter Vermessungsingenieure zuständigen Stelle enthält. Eine solche Regelung ist auch nicht gemäß § 20 Nr. 2 ÖbVermlngG dem Verordnungsgeber vorbehalten. Danach ist das beigeladene Ministerium ermächtigt, das Verfahren der Bestellung, der Vereidigung und der Folgen des Erlöschens des Amtes durch Verordnung zu regeln. Hingegen enthält § 20 ÖbVermlngG keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des

Verordnungsgebers zur Bestimmung der für diese Maßnahmen zuständigen Stelle. Ist die Bestimmung der zuständigen Stelle aber weder durch Gesetz getroffen, noch dem Verordnungsgeber vorbehalten, so spricht vieles für die Auffassung, dass es dem beigeladenen Ministerium des Innen freisteht, die Zuständigkeit durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gebietet der dem Rechtsstaatsprinzip zu entnehmende Gesetzesvorbehalt eine andere Betrachtungsweise nicht. Zwar ist der Gesetzgeber gehalten, die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Der Gesetzgeber muss Regelungen vorhalten, die die Staatsleitungsaufgabe durch die Regierung sichern und die politische Verantwortung des Parlaments bewahren. Unterliegt nämlich die Beleihung selbst, also die Ausgliederung der staatlichen Aufgabe, dem Gesetzesvorbehalt, so gilt Entsprechendes für die Rückbindung der ausgegliederten Aufgabe an die Verwaltung (vgl. Ossenbühl, VVDStRL 29 (1970), 138 ff. <S. 161>). Das bedeutet aber nur, dass die Befugnis zur Beleihung einschließlich der Kontrollbefugnisse und die Befugnis, den Verpflichteten von der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe zu entpflichten, einer gesetzlichen Regelung bedarf. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welcher Behörde die gesetzlich eingeräumte Beleihungs- und Kontrollbefugnis einschließlich dem Recht zur Entpflichtung übertragen ist. Diese Frage bedarf einer Regelung durch oder aufgrund eines Gesetzes nicht. Vielmehr schließt die der Verwaltung zustehende Organisationsgewalt die rechtliche Möglichkeit ein, Behördenzuständigkeiten nach außen verbindlich zu bestimmen, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen (vgl. OVG NW, NJW 1980, 1406 <S. 1407>).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist es rechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn sich das beigeladene Ministerium in dem Erlass vom 29. April 1997, mit dem die Zuständigkeit von den Regierungspräsidien auf die Katasterämter übertragen worden ist, die Zustimmung für die Ausübung bestimmter Befugnisse vorbehält. Weder dem Gesetz noch der Verfassung ist ein Grundsatz zu entnehmen, nach dem die Befugnisse durch die Behörden vor Ort ohne Einflussnahme durch die Aufsichtsbehörden auszuüben wären. Es steht der Exekutive frei, den Aufbau und die Zuständigkeit der staatlichen Behörden innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen nach eigenem freien Ermessen zu bestimmen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, der von der Verwaltung getroffenen Zuständigkeitsregelung eine nach ihrer Auffassung zweckmäßigere Bestimmung von Zuständigkeiten und Befugnissen entgegenzuhalten.

bb) Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht und dem Antragsteller annehmen wollte, das beigeladene Ministerium sei an der Delegation im Erlasswege gehindert gewesen, weil das ÖbVermingG, jedenfalls aber die Regelung in § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt (DVO ÖbVermingG LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 567), geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1018) den Beigeladenen selbst als zuständige Stelle bestimme, wäre die Entlassung des Antragstellers nicht nichtig, weil der Mangel bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedenfalls nicht offensichtlich ist (vgl. § 44 Abs. 1 VwVfG LSA). Offensichtlich ist ein Verwaltungsakt nur dann fehlerbehaftet, wenn der schwere Mangel ohne weiteres ersichtlich ist und ernstliche Zweifel daran, dass der Verwaltungsakt doch rechtmäßig sein könnte, nach Lage der Dinge für einem unvoreingenommenen urteilsfähigen, weder besonders sach- noch rechtskundigen, aber aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter nicht aufkommen können (vgl. Kopp, VwVfG, 6. Aufl., zu § 44 Rdnr. 9). Auf die Offenkundigkeit des Mangels kann nicht deshalb verzichtet werden, weil die Unzuständigkeit des Antragsgegners in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA stets zur Nichtigkeit führe (α). Auch die Umstände des Einzelfalles lassen es nicht als gerechtfertigt erscheinen, den angefochtenen Verwaltungsakt als offenkundig fehlerhaft anzusehen (β).

α) Es ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zulässig, aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA den Schluss zu ziehen, der in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebrachte Rechtsgedanke könne über die Fälle der Ernennung von Beamten und über das Beamtenrecht hinaus auch auf das Recht der staatlich gebundenen Berufe und somit auch auf staatlich beliehene öffentlich bestellte Vermessungsingenieure entsprechende Anwendung finden. Denn die Interessenlage ist hier eine andere. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA ist eine Ernennung nichtig, wenn sie durch die unzuständige Behörde vorgenommen wird. Die Bestimmung ist eine auf die Besonderheiten des Beamtenrechts bezogene Spezialregelung. Sie schließt einen Rückgriff auf § 44 VwVfG LSA aus. Sie ist Ausdruck des hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums (vgl. Art. 33 Abs. 5 GG) der Rechtsbeständigkeit der Ernennung, wonach im Interesse der Rechtssicherheit und der Ämterstabilität die Nichtigkeits- und Rücknahmetatbestände durch eine abschließende und erschöpfende Regelung beschränkt sein sollen (vgl. BVerwG, NVwZ 1989, 757 <S. 758>). Einer solchen speziellen Regelung bedarf es deshalb mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Berufsbeamtentums. Eine Übertragung der dort entwickelten Grundsätze auf das Verhältnis zwischen Belehendem und Beliehenem hingegen ist nicht zulässig. Denn der Beliehene ist anders als der Beamte, der die ihm eingeräumte Befugnis zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nicht im eigenen Namen, sondern als Amtswalter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausübt, der staatlichen Organisation nicht ein-, sondern nur angegliedert (vgl. VGH BW, NVwZ 1987, 431 <S. 432>; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht II, 5. Auflage 1987, § 104 I 4 <S. 414>). Ungeachtet dessen ist § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA nur auf die Ernennung und auf ernennungsähnliche Verwaltungsakte anwendbar (vgl. BVerwG, NVwZ 1989, 757 <S. 758>). Auf sonstige statusändernde Verwaltungsakte, wie die Entlassung, ist die Regelung auch im Beamtenrecht nicht - auch nicht entsprechend - übertragbar

(vgl. Fürst, u. a. [Hrsg.], GKÖD, zu § 11 BBG, Rdnr. 1; Plog/Widow, u. a., BBG, zu § 11, Rdnr. 2). Scheidet die Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA in anderen Fällen als der Ernennung, namentlich der Entlassung, schon im Beamtenrecht aus, so ist eine entsprechende Anwendung auf die Fälle der Entlassung aus der Beleihung erst recht nicht statthaft.

β) Scheidet somit die Annahme aus, die Entlassung aus der Beleihung durch eine unzuständige Behörde sei in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BG LSA stets als offenkundiger besonders schwerer Mangel i. S. d. § 44 Abs. 1 VwVfG LSA zu betrachten, so geben die Umstände des Einzelfalles ebenfalls keinen Anlass für die Annahme, die Rechtswidrigkeit der Entlassung stehe dem Bescheid gleichsam auf die Stirn geschrieben. Vielmehr spricht nach Auffassung des Senats aus den genannten Gründen (vgl. II, 2, a, aa) vieles dafür, dass die Delegation der Zuständigkeit auf den Antragsgegner im Erlasswege zulässig ist. Wenn der Antragsteller dem entgegenhält, aus § 3 Abs. 2 DVO ÖbVermingG LSA folge, dass das beigeladene Ministerium jedenfalls für die Bestellung zuständig sei und infolgedessen auch für die Entpflichtung zuständig sein müsse, so mag diese Auffassung vertretbar erscheinen. Sie ist indes nicht in der Weise zwingend, dass für einen verständigen Beobachter die Unzuständigkeit zweifelsfrei feststünde. Nach § 3 Abs. 1 DVO ÖbVermingG LSA ist die Bestellung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Diese legt den Antrag gemäß § 3 Abs. 2 DVO ÖbVermingG LSA dem beigeladenen Ministerium zur Entscheidung vor. Ob aber diese Vorlage zur Entscheidung die nach außen wirksame Entscheidung über die Bestellung selbst oder aber nur die intern im Verhältnis zwischen dem Antragsgegner und der obersten Aufsichtsbehörde wirkende Entscheidung gemeint ist, die gegenüber dem zu Beleihenden selbst unmittelbar keine Wirkung entfaltet, lässt sich der Regelung nicht zweifelsfrei entnehmen. Gibt es somit hinsichtlich der Zulässigkeit der Übertragung der Zuständigkeit im Erlasswege sowohl für die eine wie für die andere Ansicht gute Gründe, so scheidet die Annahme, dem Verwaltungsakt des Antragsgegners stehe die aus der sachlichen Unzuständigkeit folgende Rechtswidrigkeit gleichsam auf der Stirn geschrieben, aus.

Doch selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht annehmen wollte, die Entlassung sei nichtig, weil die Zuständigkeit für diese Maßnahme beim beigeladenen Ministerium des Innern verblieben sei, hätte der Antrag keinen Erfolg haben können. Denn der geltend gemachte Anspruch, einstweilen weiterhin als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tätig zu sein, setzt voraus, dass der Beleihungsakt selbst wirksam gewesen ist. War für die Ernennung aber, wie das Verwaltungsgericht meint, das beigeladene Ministerium zuständig, so wäre die Beleihung des Antragstellers durch das Regierungspräsidium Dessau am 14. August 1996 - ebenfalls nichtig, wenn man mit dem Verwaltungsgericht davon ausginge.

ge, die fehlende Zuständigkeit führe in entsprechender Anwendung des in § 11 BG LSA zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken zur Nichtigkeit der Beleihung.

b) Soweit der Antragsteller beantragt, ihn bis zur Entscheidung in der Hauptsache als Vermessungsingenieur zu bestellen, fehlt es am Anordnungsgrund für die vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache. Zwar hat der Antragsteller in der Antragschrift geltend gemacht, er stehe vor dem Ruin, wenn ihm nicht die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ermöglicht werde. Im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht am 07. Oktober 1999 hat der Antragsteller jedoch nur angegeben, eine gewerbliche Vermessungstätigkeit ziehe er deshalb nicht ernstlich in Betracht, weil es „davon schon landauf landab genügend“ gebe. Bei der gewerblichen Vermessungstätigkeit arbeite man unter erheblichem Konkurrenz- und Kostendruck. Diese Darlegungen lassen nicht erkennen, warum es im überwiegenden Interesse des Antragstellers geboten sein soll, ihm vor einer rechtskräftigen Entscheidung über einen Ernennungsantrag unter jedenfalls vorläufiger Vorwegnahme der Hauptsache die begehrte Erlaubnis zu erteilen. Denn es ist nicht Aufgabe der Gerichte, den Antragsteller durch einstweilige Anordnungen vor Wettbewerb und Konkurrenz zu schützen. Dass und warum er gehindert sein soll, eine eigene wirtschaftliche Existenz im gewerblichen Vermessungswesen aufzubauen und so jedenfalls einstweilen seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, lässt sein Vortrag nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig, weil dies der Billigkeit entspricht (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO). Denn der Beigeladene hat selbst das Rechtsmittel eingelegt und sich damit auch dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 3 GKG. Der Senat hält es in Übereinstimmung mit den Ziffer II.11.1 und I.7. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit für angemessen, bei der Bemessung des Streitwertes vom Mindestbetrag i. H. v. 10.000,00 DM auszugehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Stubben

Blaurock

Engels